

Änderungsregister

**Satzung
über das Wappen der Stadt Bautzen
(Wappensatzung)**

vom 2. Januar 2019

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 29 Nr. 2 vom 26. Januar 2019)

Änderung

Paragraph	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen
§ 1, § 2, § 3, § 4	geändert	07.05.2025	Jg. 35 Nr. 15/2025 vom 26.05.2025
Anlage 1	geändert	07.05.2025	Jg. 35 Nr. 15/2025 vom 26.05.2025

Satzung über das Wappen der Stadt Bautzen (Wappensatzung)

vom 2. Januar 2019

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 29 Nr. 2 vom 26. Januar 2019)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Bautzen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt Bautzen führt ein eigenes Wappen als Hoheitszeichen. Das Wappen ist durch Gesetzgebung und Rechtsprechung geschützt.
- (2) Diese Satzung regelt die Darstellung, die Führung und die Verwendung des Wappens in der Ausführung als
- Schmuckwappen (Vollwappen)
 - vereinfachtes Wappen
 - lineares Wappen.

§ 2 Darstellung des Wappens

- (1) Das Schmuckwappen (Vollwappen)

Kernstück des Wappens ist der Schild. Er ist zugleich der älteste Teil des Wappens. Als Wappenbild tritt im Schild die goldene oder gelbe Zinnmauer hervor. Diese nimmt die Hälfte des Schilides ein. Über ihr befindet sich ein blaues Feld. In der Sprache der Heraldik heißt es: „In Blau eine goldene Mauer mit drei Zinnen“.

Die Mauer besteht aus fünf Steinschichten einschließlich der Zinnen. Genau in der Mauermitte steht eine der drei Zinnen, während die beiden anderen rechts und links an den Schild gelehnt sind. Die Mauer setzt sich aus 19 Steinen zusammen, die querformatig im Schild angeordnet und durch schwarze Striche gefugt sind. 11 Steine sind angeschnitten dargestellt. Dazu zählen auch die äußeren Zinnen.

Über dem Schild ist der nach rechts gewendete Spangenhelm angeordnet, der als Helmdecke die dreiblättrige Bürgerkrone trägt. Aus der Helmdecke wächst heraldisches Bandwerk, das rankenartig das Wappen umgibt. Als Helmzier tritt der leicht geöffnete Adlerflug hervor, der ebenfalls rechts gewendet ist. In den Flügeln wiederholt sich die Zinnmauer. Helmzier und Rankenwerk tragen die Farben des Schildes.

Das Bautzener Schmuckwappen (Vollwappen) hat seit seiner Genehmigung von 1894 und der Bestätigung durch das Sächsische Staatsministerium des Innern von 1993 bis heute das in Anlage 1 aufgeführte Aussehen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Innerhalb des Erscheinungsbildes ist das Stadtwappen farbig abzubilden.

(2) Das vereinfachte Wappen

Es zeigt einen blauen Himmel über einer dreizeinnten goldenen bzw. gelben Mauer. Im Schildbild nimmt die Zinnmauer mit schwarzen Mauerstrichen ca. 50 Prozent ein und besteht aus 5 Ziegelschichten einschließlich der Zinnen. Die mittlere der 3 Zinnen steht genau in der Mauermitte. Die 19 Ziegelsteine sind querformatig im Schildbild positioniert, wobei 11 Ziegel angeschnitten sind.

Das vereinfachte Wappen hat seit seiner Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium des Innern von 1993 bis heute das in Anlage 1 aufgeführte Aussehen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Innerhalb des Erscheinungsbildes ist das Stadtwappen farbig abzubilden.

(3) Das lineare Wappen

Das lineare Wappen zeigt das vereinfachte Wappen in einfarbiger und farblich unausgefüllter Form. Es kann mit dem Schriftzug „Bautzen“ und dem sorbischsprachigen Stadtnamen „Budyšin“ aber auch mit der Bezeichnung von Einrichtungen der Stadt Bautzen und der sorbischsprachigen Bezeichnung der Einrichtungen kombiniert werden. Das lineare Wappen hat seit seiner Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium des Innern von 1993 bis heute das in Anlage 1 aufgeführte Aussehen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Es wird ausnahmslos in den Farben Blau oder Schwarz verwendet.

(4) Farbangaben

Die in § 2 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Formen dürfen nur in folgenden Farben dargestellt werden:

Das Schmuckwappen (Vollwappen)

heraldisches Blau HKS 47	(C 100, M 25)
bzw. Bautzen-Blau HKS 43	(C 100, M 70)
Gold/Gelb HKS 4	(Y 100, M 20)
Schwarz HKS 88	(B 1 00)
Rot HKS 14	(M 100, Y 100)
Grau/Silber HKS 88,30 %	(B 30)

Das vereinfachte Wappen

Bautzen-Blau HKS 43	(C 100, M 70)
Gold/Gelb HKS 4	(Y 100, M 20)
Schwarz HKS 88	(B 1 00)

Das lineare Wappen

Bautzen-Blau HKS 43	(C 100, M 70)
Schwarz HKS 88	(B 1 00)

§ 3

Führung und Verwendung der einzelnen Ausführungen des Wappens

- (1) Die Stadt Bautzen führt das Wappen in seinen in § 1 Abs. 2 genannten Ausführungen. Die Wappenführung beinhaltet die Führung des Wappens im Dienstsiegel.
- (2) Das Schmuckwappen (Vollwappen) wird im Rahmen des amtlichen Schriftverkehrs des Oberbürgermeisters und in Urkunden der Stadt Bautzen geführt. Es kann für repräsentative Zwecke (z.B. touristische Werbung) verwendet werden.
- (3) Das vereinfachte Wappen wird im Rahmen des amtlichen Schriftverkehrs des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten geführt. Es kann für repräsentative Zwecke (z.B. touristische Werbung) verwendet werden.
- (4) Das lineare Wappen wird im sonstigen amtlichen Schriftverkehr der Stadt Bautzen sowie der untergeordneten Einrichtungen geführt. Es kann durch Dritte verwendet werden, wenn die Stadt z.B. als Unterstützer oder Sponsor auftritt.
- (5) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist genehmigungsfrei erlaubt. Jede weitere Verwendung bedarf der Genehmigung der Stadt Bautzen.

§ 4

Grundsätze für die Genehmigung der Verwendung

- (1) Für kommerzielle und werbliche Nutzungen kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn es im Interesse der Stadt liegt und der Eindruck einer amtlichen Beteiligung nicht entstehen kann.
Eine Genehmigung für das vereinfachte Wappen bzw. für die Verwendung des Schmuckwappens (Vollwappen) kann ausschließlich für die Verzierung von Produkten (insbesondere Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände, Geschenk- und Andenkengegenstände, Bildbände) erteilt werden.
- (2) Eine Genehmigung für die Verwendung des linearen Wappens kann nur dann erfolgen, wenn es sich bei dem Gegenstand der Verwendung um ein gemeinsames Produkt mit der Stadtverwaltung handelt (z.B. gemeinsame Publikation).
- (3) Die Genehmigung soll nur solchen Personen und/oder Organisationen gewährt werden, die ihren Sitz in Bautzen haben oder in besonderer Beziehung zu Bautzen stehen und die Gewähr dafür bieten, dass das Ansehen der Stadt durch die Verwendung nicht gefährdet oder beschädigt wird.

(4) Den im amtierenden Stadtrat der Stadt Bautzen vertretenen Fraktionen ist es gestattet das vereinfachte Wappen im Rahmen ihrer Fraktionsarbeit zu verwenden. Für sonstige parteipolitische Zwecke wird eine Genehmigung ausnahmslos nicht erteilt.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht.

(6) Für die Verwendung mit Genehmigung werden Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bautzen in ihrer jeweils gültigen Fassung geltend gemacht. Davon ausgenommen ist die Verwendung durch die Fraktionen des Stadtrates nach § 4 Absatz 4 Satz 1.

§ 5

Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung ist mit den folgenden Angaben schriftlich bei der Stadt Bautzen zu beantragen:

- a. Name des Antragstellers
- b. Bezeichnung der natürlichen oder juristischen Person, die das Wappen verwenden möchte
- c. genaue Bezeichnung der gewünschten Verwendungsform
- d. genaue Bezeichnung des Verwendungszwecks
- e. bei der Verwendung des Wappens auf Produkten die jeweils zu erwartende Auflagenhöhe
- f. Vorlage eines Korrekturabzuges bzw. eines Musterexemplars

(2) Die Genehmigungserteilung setzt eine heraldisch einwandfreie Gestaltung des Wappens in der beantragten Ausführung voraus.

(3) Die Genehmigung wird widerruflich und befristet mit einer Höchstdauer von 5 Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Genehmigungsdauer erfordert. Sie kann mit Auflagen versehen werden.

(4) Die Genehmigung ist insbesondere zu widerrufen,

- a. wenn der Berechtigte von dieser in einer Weise Gebrauch macht, die dem Ansehen der Stadt schaden kann
- b. wenn die Art der Verwendung den Anschein eines amtlichen Charakters erzeugt
- c. wenn die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten wird
- d. wenn die erteilten Auflagen nicht beachtet oder erfüllt werden
- e. wenn die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind
- f. wenn die Verwaltungskosten gem. § 4 Abs. 6 nicht entrichtet werden
- g. wenn die verwendete Form von der genehmigten Form abweicht.

(5) Bei Widerruf der Genehmigung ist die Verwendung des Wappens unverzüglich zu unterlassen.

§ 6 **Unbefugte Verwendung**

- (1) Wird das Wappen ohne die notwendige Genehmigung oder in nicht genehmigter Weise verwendet, können zur Abwehr weiteren Missbrauchs die Verpflichtung zur Unterlassung verfügt und ein Bußgeldverfahren gem. § 10 Sächsisches Ordnungswidrigkeitengesetz eingeleitet werden. Dem in Satz 1 genannten Wappen stehen solche gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sind.
- (2) Die zivilrechtliche Möglichkeit, die Beseitigung oder Unterlassung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 7 **Übergangsregelung**

Bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung erteilte Genehmigungen gelten bis zum 31. Dezember 2023 fort. Anschließend finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung.

§ 8 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

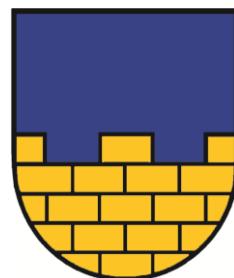
Anlage 1

zur Satzung über das Wappen der Stadt Bautzen (Wappensatzung)

Das Schmuckwappen (Vollwappen)



Das vereinfachte Wappen



Das lineare Wappen

